

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.06.2017 aufgrund der §§ 18, 24 und 25 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch den Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), des §13 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 173), sowie des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. 03.1991, zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 26.01.2015 (GVBl. S. 14) die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird :

§ 1

§ 8 der Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 14.05.1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.09.2016 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 4 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt mit dem Wortlaut:

„Der Einheitsführer der Höhensicherungsgruppe erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 EUR.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den _____
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister